

04.02.25

R - Fz - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung**A. Problem und Ziel**

Das Handelsregister trägt in Deutschland maßgeblich zu einem verlässlichen und transparenten rechtlichen Umfeld für Unternehmen bei. Es ist ein zentrales Instrument zur Förderung des Vertrauens und der Stabilität im Geschäftsverkehr. Die Registergerichte können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen. Angesichts der angespannten Lage der Länderhaushalte kann dies nur gewährleistet werden, wenn die hierzu erforderlichen Ausgaben weitestgehend durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die Handelsregistergebührenverordnung sieht für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister die Erhebung von pauschalen Gebühren vor, die sich an dem mit der jeweiligen Amtshandlung verbundenen Aufwand orientieren. Die Gebühren sind zuletzt zum 1. Januar 2011 angepasst worden. Seitdem sind die Personal- und Sachkosten bei den Registergerichten erheblich gestiegen. Es bedarf daher einer erneuten Anpassung der Gebühren.

Diese Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziel 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads der Registergerichte sollen die Eintragungsgebühren der Handelsregistergebührenverordnung linear um 50 Prozent angehoben werden. Damit sollen die Länder in die Lage versetzt werden, den Anforderungen an eine moderne, effiziente und sichere Registerführung auch künftig gerecht zu werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Änderungen führen bei den Ländern zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 32 Millionen Euro.

Auf den Haushalt des Bundes haben die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen im Rahmen ihrer Inanspruchnahme der Registergerichte Mehrausgaben in Höhe der unter Buchstabe D genannten Mehreinnahmen der Länder.

04.02.25

R - Fz - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebühren-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 3. Februar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 58 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, der zuletzt durch Artikel 47 Nummer 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
2. In Nummer 1101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
3. In Nummer 1102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
4. In Nummer 1103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „225,00 €“ ersetzt.
5. In Nummer 1104 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „270,00 €“ ersetzt.
6. In Nummer 1105 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
7. In Nummer 1200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
8. In Nummer 1300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
9. In Nummer 1301 wird in der Gebührenspalte die Angabe „80,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.
10. In Nummer 1302 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
11. In Nummer 1303 wird in der Gebührenspalte die Angabe „10,00 €“ durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.

12. In Nummer 1400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „270,00 €“ ersetzt.
13. In Nummer 1401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „180,00 €“ durch die Angabe „270,00 €“ ersetzt.
14. In Nummer 1500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
15. In Nummer 1501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
16. In Nummer 1502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
17. In Nummer 1503 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
18. In Nummer 1504 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
19. In Nummer 2100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „225,00 €“ ersetzt.
20. In Nummer 2101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.
21. In Nummer 2102 wird in der Gebührenspalte die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „450,00 €“ ersetzt.
22. In Nummer 2103 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „540,00 €“ ersetzt.
23. In Nummer 2104 wird in der Gebührenspalte die Angabe „260,00 €“ durch die Angabe „390,00 €“ ersetzt.
24. In Nummer 2105 wird in der Gebührenspalte die Angabe „660,00 €“ durch die Angabe „990,00 €“ ersetzt.
25. In Nummer 2106 wird in der Gebührenspalte die Angabe „460,00 €“ durch die Angabe „690,00 €“ ersetzt.
26. In Nummer 2200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „120,00 €“ durch die Angabe „180,00 €“ ersetzt.
27. In Nummer 2300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „140,00 €“ durch die Angabe „210,00 €“ ersetzt.
28. In Nummer 2400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „270,00 €“ durch die Angabe „405,00 €“ ersetzt.
29. In Nummer 2401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.
30. In Nummer 2402 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.

31. In Nummer 2403 wird in der Gebührenspalte die Angabe „240,00 €“ durch die Angabe „360,00 €“ ersetzt.
32. In Nummer 2404 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.
33. In Nummer 2405 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.
34. In Nummer 2500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „70,00 €“ durch die Angabe „105,00 €“ ersetzt.
35. In Nummer 2501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
36. In Nummer 2502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
37. In Nummer 3100 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.
38. In Nummer 3101 wird in der Gebührenspalte die Angabe „360,00 €“ durch die Angabe „540,00 €“ ersetzt.
39. In Nummer 3200 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
40. In Nummer 3300 wird in der Gebührenspalte die Angabe „210,00 €“ durch die Angabe „315,00 €“ ersetzt.
41. In Nummer 3400 wird in der Gebührenspalte die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „450,00 €“ ersetzt.
42. In Nummer 3401 wird in der Gebührenspalte die Angabe „300,00 €“ durch die Angabe „450,00 €“ ersetzt.
43. In Nummer 3500 wird in der Gebührenspalte die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „165,00 €“ ersetzt.
44. In Nummer 3501 wird in der Gebührenspalte die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ ersetzt.
45. In Nummer 3502 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
46. In Nummer 4000 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
47. In Nummer 4001 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
48. In Nummer 4002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
49. Vorbemerkung 5 wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung 5:

Die Gebühren 5002 bis 5006 entstehen mit der Entgegennahme der genannten Unterlagen, ohne dass es auf deren Aufnahme in das Register ankommt. Mit den Gebühren wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der Unterlagen abgegolten. Werden bereits eingereichte Unterlagen in ergänzter oder geänderter Fassung erneut eingereicht, entstehen für die Entgegennahme keine gesonderten Gebühren.“

50. In Nummer 5002 wird in der Gebührenspalte die Angabe „30,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
51. In Nummer 5003 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
52. In Nummer 5004 wird in der Gebührenspalte die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
53. In Nummer 5005 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.
54. In Nummer 5006 wird in der Gebührenspalte die Angabe „50,00 €“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Handelsregister trägt in Deutschland maßgeblich zu einem verlässlichen und transparenten rechtlichen Umfeld für Unternehmen bei. Es ist ein zentrales Instrument zur Förderung des Vertrauens und der Stabilität im Geschäftsverkehr. Die Registergerichte können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen. Angesichts der angespannten Lage der Länderhaushalte kann dies nur gewährleistet werden, wenn die hierzu erforderlichen Ausgaben weitestgehend durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV) sieht für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister die Erhebung von pauschalen Gebühren vor, die sich an dem mit der jeweiligen Amtshandlung verbundenen Aufwand orientieren. Die Gebühren der HRegGebV sind zuletzt zum 1. Januar 2011 angepasst worden. Seitdem sind die Personal- und Sachkosten bei den Registergerichten erheblich gestiegen. Es bedarf daher einer deutlichen Anhebung der Gebühren.

Diese Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziel 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Im Jahr 2019 lag der Kostendeckungsgrad der Registergerichte bei 78 Prozent. Für das Jahr 2021 hat eine Erhebung bei den Ländern einen Kostendeckungsgrad von nur noch 73 Prozent ergeben. Aufgrund der seither eingetretenen erheblichen allgemeinen Preissteigerungen und dem damit einhergehenden Anstieg der Personal- und Sachkosten ist davon auszugehen, dass der Kostendeckungsgrad der Registergerichte inzwischen bei einem Wert von unter zwei Dritteln liegt.

Vor diesem Hintergrund sollen die Gebühren der HRegGebV linear um 50 Prozent angehoben werden. Die daraus insgesamt resultierenden Gebühreneinnahmen sollen dazu dienen, den Aufwand der Länder für den Betrieb der Registergerichte weitgehend zu decken, damit die Gerichte den Anforderungen an eine moderne, effiziente und sichere Registerführung auch künftig gerecht werden können.

Den derzeitigen Gebühren liegt eine Erhebung zugrunde, bei der für die einzelnen Eintragsarten die jeweilige durchschnittliche Bearbeitungsdauer ermittelt wurde. Auf der Grundlage dieser Zeitspannen wurden die jeweiligen Gebührenhöhen festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich das Verhältnis des zeitlichen Aufwands für die jeweiligen Eintragungen zueinander nicht maßgeblich verändert hat. Dies erlaubt es, sämtliche Eintragungsgebühren um denselben Faktor zu erhöhen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt der Verordnung beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 58 des Gerichts- und Notarkostengesetzes in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Danach regelt das Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die Gebühren für Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister sowie für weitere Geschäfte der Registergerichte. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 2. Dezember 1997 (Fantask-Entscheidung, Rechtssache C-188/95) zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG in der durch die Richtlinie 85/303/EWG geänderten Fassung entschieden, dass sich die Gebühren für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister, soweit sie Kapital-, Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften betreffen, an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen zu orientieren haben. Die vorgeschlagene Erhöhung bewegt sich im Rahmen dieser europarechtlichen Vorgaben. Die Verordnung ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft aufgrund der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung sind nicht zu erwarten. Die Gebühren werden auch künftig noch in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Registereintragungen für die Beteiligten stehen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Gesamtkosten einer Unternehmensgründung im europäischen Vergleich. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass in Deutschland eine umfassende Beratung der Beteiligten durch einen Notar sowie eine registerrichterliche Prüfung erfolgt. Zudem trägt die Publizitätswirkung der Registereintragungen maßgeblich zur Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Änderungen im Verfahrensrecht sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die Anhebung des Kostendeckungsgrads der Registergerichte leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16, dessen Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er mit der vorgeschlagenen Anpassung der Registergebühren einen Beitrag zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Justiz leistet und dadurch die Arbeitsfähigkeit der Gerichte stärkt.

Indem die Verordnung durch die Erhöhung der Gebühreneinnahmen der Länder die fortschreitende Digitalisierung und den Ausbau der notwendigen IT-Infrastruktur der Registergerichte ermöglicht, leistet sie gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Änderungen führen bei den Ländern zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 32 Millionen Euro.

Auf den Haushalt des Bundes haben die vorgeschlagenen Änderungen keine Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Änderungen lösen keinen Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen im Rahmen ihrer Inanspruchnahme der Registergerichte Mehrausgaben in Höhe der unter Nummer 3 genannten Mehreinnahmen der Länder.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit der Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in der Verordnung vorgeschlagenen Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Gebührenvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Ordnungsgeber eine Änderung für angezeigt hält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Zu Nummer 1 bis Nummer 48

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen sämtlich der Erhöhung der Gebühren der HReg-GebV um den im allgemeinen Teil der Begründung genannten Faktor.

Zu Nummer 49

Mit der Neufassung der Vorbemerkung 5 soll zunächst eine redaktionelle Korrektur durchgeführt werden, da die bislang in Bezug genommene Gebühr 5001 des Gebührenverzeichnisses zur HRegGebV (GV HRegGebV) bereits aufgehoben wurde. Daneben soll klargestellt werden, dass die in den Nummern 5002 bis 5006 GV HRegGebV genannten Gebühren bereits mit der Entgegennahme der entsprechenden Unterlagen entstehen. Darauf, ob diese Unterlagen vollständig und richtig sind und dementsprechend ins Register aufgenommen werden können, kommt es für das Entstehen der Gebühren nicht an. Sofern die eingereichten Unterlagen beanstandet werden und nachgebessert werden müssen, lässt dies die Gebühren nicht erneut entstehen.

Die Regelung des Satzes 2 entspricht inhaltlich der geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 50 bis Nummer 54

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen sämtlich der Erhöhung der Gebühren der HRegGebV um den im allgemeinen Teil der Begründung genannten Faktor. Von einer Anhebung der Gebühr 5007 GV HRegGebV für die Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument wird abgesehen, da diese Gebühr bereits jetzt höher ist als vergleichbare Auslagenbeträge in den Justizkostengesetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.